

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 5 Obere Gehle

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

ca. 591 ha

Referenzkoordinate: 3.504.665
(nördlichster Punkt) 5.804.311

Die Straßenkörper vorhandener Bundes- sowie Landesstraßen sowie die Trasse der planfestgestellten L 772 sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere

- um die Grünlandnutzung auf den Staunässeböden zu erhalten oder wieder zu entwickeln;
- um die Biotopverbundfunktion der Gewässer zu erhalten. Feuchtere Wiesen und Weiden in Nachbarschaft der Gewässer sind notwendig für das Überleben von Tieren und Pflanzen dieser Standorte;
- um die wertvollen Eichen-Hainbuchenwälder im Gebiet zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften. Es ist besonderer Wert darauf zu legen, totholzreiche Altholzbestände zu entwickeln;
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes entlang der Waldränder und Gewässer zu erhalten und zu entwickeln.

Das Schutzgebiet „Obere Gehle“ umfasst die Bereiche der Grundwasser- und Staunässeböden entlang der Gehleniederung zwischen der Grenze zu Niedersachsen im Süden und der Mündung der Ils in die Gehle.

Östlich der Gehle bilden Laubwälder seit Jahrhunderten den charakteristischen Bewuchs. Hier ist u.a. der Eichen-Hainbuchenwald anzutreffen, der in Nordrhein-Westfalen als gefährdet gilt. Die Wälder verzahnen sich nach Osten im Bereich um Borstel mit ausgedehnten Grünlandflächen. Aufgrund der Wechselbeziehungen mit dem südlich angrenzenden, ausgedehnten Schaumburger Wald kommt dem Landschaftsschutzgebiet zusätzlich eine besondere vogelkundliche Bedeutung für gefährdete waldbewohnende Arten wie z. B. den Mittelspecht zu.

Die Flächen westlich der Gehle sind landwirtschaftlich genutzt. In den 60er Jahren wurde hier die Landbewirtschaftungsmöglichkeiten im Rahmen der Flurbereinigung Quetzen durch Entwässerungsmaßnahmen wie Gewässerausbau und Drainagen ausgebaut. Grünland wurde danach verstärkt zu Ackerflächen umgebrochen, sodass die Äcker heute dominieren. Die vorhandene Staunässe im Frühjahr und in Regenperioden stellt aber trotzdem eine Erschwernis für einen rationellen Ackerbau heutiger Prägung dar.

Der Kohlbach mündet östlich von Mariahöh in die Rothe und diese unweit davon in die Gehle. Diese drei Gewässer fließen aus dem Schaumburger Wald in das Schutzgebiet. Die weitgehend geradlinigen Wasserläufe sind nur vereinzelt durch Gehölze markiert. Reizvolle Landschaftsbilder entstehen durch die Strukturvielfalt entlang der Waldränder. Sie stellen die Kulisse dar, vor der die Gewässer in flache Mulden eingebettet vorbeifließen.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Obere Gehle** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Land-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

schaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- h) Feuer zu machen;
- i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;
- k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.

Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

<p>Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p>	
<p>m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;</p>	
<p>n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;</p>	
<p>o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln;</p>	<p>Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.</p>
<p>p) innerhalb der in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichneten Flächen Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;</p>	<p>Es handelt sich um Bereiche an der Gehle. Die Flächen sind in der Festsetzungskarte I flächig dunkelgrün gekennzeichnet.</p> <p>Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.</p>
<p>q) auf Waldflächen innerhalb der in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichneten Bereiche</p>	<p>Es handelt sich um Bereiche direkt angrenzend an den Schaumburger Wald bis hinauf nach Ilsebäumen. Die Flächen sind in der Festsetzungskarte I dunkelgrün schraffiert gekennzeichnet. Hier befinden sich naturschutzfachlich wertvolle Waldbestände, insbesondere stocken hier Buchen-Eichenwälder sowie Eichen-Hainbuchenwälder.</p>
<p>aa) Düngemittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern, eine Kompensationskalkung, um der fortschreitenden Versauerung der Waldböden entgegenzuwirken ist hiervon ausgenommen; sie ist im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;</p>	
<p>bb) Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;</p>	
<p>cc) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser sowie die Eigenschaft des Wassers nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen, soweit nicht die Wahrung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen betroffen ist;</p>	
<p>dd) das Befahren der Flächen außerhalb von Wegen oder Rückegassen;</p>	
<p>ee) eine Bodenbearbeitung vorzunehmen;</p>	<p>Hierunter fällt nicht das oberflächliche Grubbern von Waldböden, um das Ankommen von Naturverjüngung zu fördern.</p>
<p>ff) Wildfütterungen zu betreiben.</p>	<p>Ausgenommen hiervon ist die Fütterung in Notzeiten gemäß § 25 LJG NW.</p>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Obere Gehle**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m), n), o), p) und q);
- b) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;
- c) die Gehle in der Zeit vom 16. August bis zum 14. März eines jeden Jahres zu befahren; ganzjährig verboten ist, am Ufer anzulegen und Boote einzusetzen;
- d) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von offenen und geschlossenen Ansitzleibern;
- f) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);
- g) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtmäßig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- h) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke;
- i) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- j) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- k) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

(5) Gebote

Für die Waldflächen Innerhalb der in der **Festsetzungskarte I** besonders gekennzeichneten Bereiche werden folgende Gebote festgesetzt:

Es handelt sich um Bereiche direkt angrenzend an den Schaumburger Wald bis hinauf nach Ilseebäumen. Die Flächen sind in der **Festsetzungskarte I** dunkelgrün schraffiert gekennzeichnet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| a) den Unterstand der Bestände sowie die Strauchschicht zu erhalten; | Dies gilt insbesondere für den Ilex (<i>Ilex aquifolium</i>). |
| b) Nebenbaumarten zu erhalten; | Unter „Nebenbaumarten“ sind diejenigen Baumarten zu verstehen, die in einem Waldbestand nur vereinzelt vorkommen. Es handelt sich in vielen Fällen um Eberesche, Birke, Kirsche, Ahorn, Esche u.a. |
| c) im Zuge der Waldverjüngung die Naturverjüngung der Baum- und Straucharten vor Pflanzmaßnahmen zu bevorzugen; | |
| d) eine Wilddichte anzustreben, die die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt; | Die standortheimischen Baumarten sollen sich ohne Zaunschutz verjüngen lassen. |
| e) den Wald naturnah zu bewirtschaften. | <p>Um diese naturschutzfachlich wertvollen Wälder langfristig so zu erhalten und zu entwickeln, sollte angestrebt werden, die Bewirtschaftung möglichst im Sinne der naturnahen Waldwirtschaft durchzuführen.</p> <p>Die Wälder sollten ohne Anwendung von Kahlschlägen als Dauerwald bewirtschaftet werden, als Verjüngung sollten nur standortheimische Laubbaumarten zum Einsatz kommen, wenn möglich durch Naturverjüngung.</p> <p>Ein zusätzlicher, erheblicher Beitrag zum Artenschutz kann durch ein Belassen von stehendem und liegendem Totholz sowie vom Erhalt von einzelnen alten Bäumen in den Beständen geleistet werden.</p> <p>Eine solche naturnahe Waldbewirtschaftung kann am besten mit Hilfe der Beratung der Waldbesitzer durch das Forstamt Minden gewährleistet werden.</p> |

(6) Ausnahmen

- | | |
|--|---|
| a) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e, f (nur Bäume und Gehölze) und h für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. | Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen. |
| b) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. | |
| c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden. | |

(7) Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.